

Teilnahmeerklärung für Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten

Versichertennummer

Name*

Vorname*

Geburtsdatum*

PLZ*, Ort*

Straße*, Hausnummer*

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Ich bin seit/ab* Künstlerin/Künstler bzw. Publizistin/Publizist und in der Künstlersozialkasse versichert und
beantrage ab*

eine Krankengeldabsicherung im AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15

mit Krankengeldanspruch ab dem 15. Tag, längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, mit einem kalendertäglichen Krankengeld in Höhe von 70 % meines täglichen Bruttoarbeitseinkommens, das der Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge (in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit) zugrunde gelegt wurde, maximal in Höhe des gesetzlichen Höchstkrankengeldes.

Mein jährliches Bruttoarbeitseinkommen beträgt* Euro.
(Meinen letzten Beitragsbescheid der Künstlersozialkasse habe ich als Einkommensnachweis in Kopie beigefügt.)

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer der AOK Hessen: DE65AOK00000018490. Die Mandatsreferenznummer wird separat mitgeteilt.

Ich ermächtige die AOK Hessen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AOK Hessen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name Kontoinhaberin/Kontoinhaber*

Vorname Kontoinhaberin/Kontoinhaber*

PLZ

Ort

Straße

Hausnummer

IBAN*

BIC (bei ausländischer Bankverbindung)

Datum*

Ort*

Unterschrift Kontoinhaberin/Kontoinhaber*

Bitte verwenden Sie diese Bankverbindung auch für die Überweisung eines Erstattungsbetrages. Ich werde die AOK Hessen auf dem neuesten Stand halten und informieren, sobald sich meine Angaben ändern.

Teilnahmebedingungen für Künstlerinnen und Künstler bzw. Publizistinnen und Publizisten

Allgemeines

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) versicherte Künstlerinnen/Künstler und Publizistinnen/Publizisten können den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 wählen.

Tarifbeginn

Der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 startet mit Beginn der Mitgliedschaft, wenn die Wahl zusammen mit der Beitrittserklärung spätestens zum Beginn der Mitgliedschaft erklärt wird. Wird der Tarif zu einem späteren Zeitpunkt gewählt, beginnt er zu dem von der versicherten Person bestimmten Termin, frühestens mit dem auf den Eingang der Wahlerklärung folgenden Monat. Abweichend davon beginnt der Tarif bei Aufnahme einer Tätigkeit als Künstlerin/Künstler und Publizistin/Publizist und Versicherung nach dem KSVG rückwirkend zum Beginn der Mitgliedschaft als in diesen Bereichen tätige Person, wenn die Wahlerklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der entsprechenden Versicherungspflicht abgegeben wird.

Wartezeit

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor der Wahl des AOK-Wahltarifs Krankengeld KG 15 bei keiner gesetzlichen Krankenkasse eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit bestand. Für Arbeitsunfähigkeiten, die vor der Antragstellung oder innerhalb der Wartezeit eingetreten sind, besteht für die gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld. Wie lange besteht der Anspruch auf Krankengeld? Für Künstlerinnen/Künstler und Publizistinnen/Publizisten, die den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 gewählt haben, besteht der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ab dem 15. Tag bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Zahlungsbeginn und Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70% des durchschnittlichen täglichen Bruttoarbeitsinkommens, das der Beitragsbemessung für die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt wurde, begrenzt auf das gesetzliche Höchstkrankengeld. Aus dem AOK-Wahltarif Krankengeld werden Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung entrichtet, soweit dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

Mindestlaufzeit

Das Mitglied ist an den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 drei Jahre gebunden (Mindestbindungsfrist). Die Mitgliedschaft bei der AOK kann frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist gekündigt werden.

Tarifende

Wird innerhalb der Mindestbindungsfrist die Tätigkeit und Versicherung als Künstlerin/Künstler oder Publizistin/Publizist beendet, ruht der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 bis zum Ende der Mindestbindungsfrist. Für den Ruhezeitraum ist keine Prämie zu entrichten. Der Tarif lebt bei einer erneuten Aufnahme einer Tätigkeit und einer Versicherung als Künstlerin/Künstler oder Publizistin/Publizist innerhalb der Mindestbindungsfrist wieder auf.

Unabhängig von einer Kündigung endet der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15, wenn der bzw. die Versicherte nach Ablauf der Mindestbindungsfrist von drei Jahren länger als einen Monat nicht als Künstlerin/Künstler oder Publizistin/Publizist versichert ist, mit Ablauf des Kalendermonats vor Beginn des Monats, ab dem eine abschlagsfreie Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung frühestens beansprucht werden könnte, mit dem Tag vor Beginn einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung, mit dem Tag des Eingangs des Bescheides über die Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei der AOK, frühestens mit dem Tag vor Beginn dieser Rente, durch Tod.

Tarifende durch AOK

Die AOK kann die Teilnahme am AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 beenden, wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Prämienzahlung trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dem Mitglied die Beendigung des Tarifs bekannt gegeben wird.

Entstehen der AOK durch Nichtzahlung der Prämie Kosten, sind diese vom Mitglied zu erstatten.

Kündigung

Der AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 kann schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden. Wird der Tarif nicht gekündigt, verlängert sich die Teilnahme jeweils um zwölf Kalendermonate, die Kündigung ist dann mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Verlängerungszeitraums möglich. In besonderen Härtefällen kann der Tarif vom Mitglied sofort gekündigt werden. Der Tarif endet in diesem Fall mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, in dem der AOK die Kündigung zugeht, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses.

Prämienhöhe

Künstlerinnen/Künstler und Publizistinnen/Publizisten zahlen für den AOK-Wahltarif Krankengeld KG 15 eine Prämie in Höhe von 0,8% der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 234 Abs. 1 SGB V.

Fälligkeit der Prämie

Die Prämie ist fällig am 15. des Folgemonats (Zahltag). Die Prämien sind nicht während des Bezugs von Krankengeld (Wahltarif-Krankengeld und gesetzliches Krankengeld) zu entrichten. Für die Dauer des Bezugs von anderen Entgeltersatzleistungen sind Prämien jedoch zu zahlen. Damit die fälligen Prämien abgebucht werden können, benötigen wir von Ihnen ein SEPA-Lastschriftmandat.

Anspruch bei Nichtzahlung

Wird die Prämie nicht zum Fälligkeitstag gezahlt, ruht der Krankengeldanspruch von diesem Zeitpunkt an bis zum Tage der vollständigen Entrichtung der rückständigen Prämien und entstandenen Kosten. Eine Zahlung von Krankengeld innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird.

